

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 13.09.2018

Satzung über die Anleinplicht für Hunde während der Brut- und Setzzeit

Beschlussvorschlag:

Der Einführung der Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Der Wildbestand im Gemeindegebiet Weiterstadt soll zukünftig stärker geschützt werden. Dies soll durch die Einführung einer Anleinplicht für Hunde in Feld, Flur und Brache während der Brut- und Setzzeit des Wildes realisiert werden. Rechtsgrundlage für eine entsprechende Satzung ist § 27 Abs. 2 Ziff.3 HAGBNatSchG (Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz).

Im Einzelnen regelt die Satzung das Folgende:

- Hundehalter und Hundeführer sind verpflichtet, Hunde während der Brut- und Setzzeit anzuleinen.
- Der räumliche Geltungsbereich der Anleinplicht bezieht sich auf Feld, Forst und Brache in der Gemarkung Weiterstadt.
- Der zeitliche Geltungsbereich bezieht sich auf die Brut- und Setzzeit der heimischen Wildtiere, hier der 1. März bis 1. September.
- Dienst-, Blinden- und Rettungsdiensthunde sind von der Anleinplicht ausgenommen.
- Der Verstoß gegen die Regelungen kann mit einem Verwarngeld oder mit Geldbuße (§ 28 Abs. 3 HABNatschG) geahndet werden.

Der Geltungsbereich der Satzung muss den Anforderungen an die Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit entsprechen. Die Interessen der Hundehalter sind ebenso zu berücksichtigen wie das lokale Umfeld und die heimischen Tierarten. Der Hessische Städte- und Gemeindebund (HSGB) hat daher vorgeschlagen, im Vorfeld insbesondere zu der Frage des zeitlichen Geltungsbereichs Sachverständige zu hören. Der Satzungsentwurf wurde mit den Jagdgenossenschaften, Ortslandwirten, Landwirten und Jägern der Gemarkung besprochen. Es wurden Stellungnahmen des Vorsitzenden der Hegegemeinschaft, der Jagdgenossenschaft Braunshardt sowie dem Revierförster eingeholt. Die Sachverständigen haben sich dabei einstimmig für die Einführung der Satzung und hinsichtlich des zeitlichen Geltungsbereichs für eine Schutzzeit vom 1. März bis 1. September ausgesprochen. Aus Sicht der Sachverständigen ist es wichtig, mit der Satzung zunächst eine Rechtsgrundlage für den Schutz der jungen Tiere zu schaffen. Dies soll auch durch entsprechende Pressearbeit begleitet werden. Auch die Jäger in der Gemarkung haben die Möglichkeit, sich gegenüber Hundehaltern/Hundeführern auf die Satzung zu berufen.

Die Anleinplicht zur Brut- und Setzzeit besteht **neben** der Anleinplicht der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Weiterstadt. Letztere bezieht sich lediglich auf den Schutz des Menschen und gilt daher nur innerorts auf öffentlichen Plätzen, im Umfeld von Kitas und Schulen sowie in Freizeit- und Erholungsgebieten (Braunshardter Tännchen und Steinrodsee) im Stadtgebiet.

Drucksache 10/0569/1

Finanzierung:

An stark frequentierten Wegen werden Hinweistafeln zur Anleinplicht während der Brut- und Setzzeit angebracht. Hierfür fallen Kosten in Höhe von 500,00 bis 1.000,00 € an.

Der Sachverhalt wurde am 4. September 2018 im Magistrat beraten.

Ralf Möller
Bürgermeister

Anlage:

Satzungsentwurf (2 Seiten)